

Vereinsatzung

1 Der Verein führt den Namen:

„Sozialkritischer Arbeitskreis Darmstadt e.V.“

Er hat seinen Sitz in Darmstadt und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat den Zweck, emanzipatorische Prozesse bei Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und gesellschaftlich benachteiligten Gruppen zu fördern. Seine besondere Aufgabe ist die Förderung des gleichberechtigten Zusammenlebens von Deutschen, Flüchtlingen, Migrantinnen und Migranten und ihren Familien, auf gesellschaftlicher und politischer Ebene, durch:

- a. interkulturelle Aufklärungsarbeit zum Abbau von Ängsten und Vorurteilen
- b. Förderung gegenseitiger Toleranz und kritische Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen kulturellen Alltagspraxen
- c. Unterstützung von Mädchen und jungen Frauen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Frauen und Männern in unserer Gesellschaft.
- d. Kooperation mit Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, die zur Verwirklichung der Ziele des Vereins beitragen können.

Der Verein fördert diese Ziele, insbesondere durch professionelle sozialpädagogische Arbeit, in seinen verschiedenen Projekten. Die einzelnen SKA-Projekte streben eine interkulturelle Zusammenarbeit ihrer Teams an.

Der Verein ist als Mitglied des als Spitzenverbandes des freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes Hessen und dadurch zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Ziele im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungseigenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das

Diakonische Werk Hessen

das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Dabei sind die in §1 genannten Ziele des SKA e.V. bindend.

Vereinsatzung

§3 Mitgliedschaft

- a. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein
- b. Ordentliches Mitglied kann nur werden, wer die Ziele des Vereins aktiv vertritt.
- c. Fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht können neben natürlichen Personen auch juristische Personen sein.
- d. Finanzielle Leistungen der fördernden Mitglieder, sowie die von ihnen geleisteten Sacheinlagen fallen bei Auflösung des Vereins unter die Bestimmung des §2 dieser Vereinsatzung, unbeschadet besonderer Vereinbarung.
- e. Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- f. Die Mitgliedschaft ist unabhängig von Wohnort, Nationalität, Kultur oder Konfession.
- g. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Aufnahmeantrag mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- h. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- i. Ein Mitglied kann beantragen, dass seine Mitgliedschaft für eine begrenzte Zeit ruht. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder. Für die Zeit der ruhenden Mitgliedschaft hat der Betroffene kein Stimmrecht.
- j. Die Mitglieder verpflichten sich, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

§4 Ausschluss

- a. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied gegen die Grundsätze des Vereins verstößt oder seine Belange schädigt.
- b. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf Antrag des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angegebenen Frist zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung beschließt die Termine der Sitzungen. Der Vorstand kann ebenfalls eine Mitgliederversammlung einberufen. In Ausnahmefällen kann sowohl ein Vorstandsmitglied als auch eine Minderheit der Mitglieder von mind. 15% den Vorstand beauftragen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- b. Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.

Vereinssatzung

- c. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einbehaltung einer Ladungsfrist von drei Wochen einzuberufen. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden muss.
- d. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von über 50% der ordentlichen Mitglieder.
- e. Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit denselben Tagesordnungspunkten einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der jetzt anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einberufung ist hierauf besonders zu verweisen.
- f. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins, sowie über:
 - 1. Genehmigung der Jahresrechnung
 - 2. Satzungsänderungen
 - 3. Mitgliedsbeiträge
 - 4. Aufnahme von Darlehen
 - 5. An- und Verkauf von Grundstücken
 - 6. Auflösung des Vereins
 - 7. Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Rechnungsprüfer/-innen mit einfacher Mehrheit.
- g. Die Mitgliederversammlung kann bestimmte Aufgaben an den Vorstand delegieren.
- h. Über alle wesentlichen Fragen, wie über Verträge und die Vergabe von Geldern entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§7 Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden und dem der/den Kassenswart/in und bis zu vier Besitzer/innen.
- b. Die Vorstandsmitglieder werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder für einen jeweils zu bestimmenden Zeitraum gewählt. Auch nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- c. Der Wahl hat in einer ordentlichen Mitgliederversammlung die Aufstellung einer Kandidat/innenliste voranzugehen.
- d. Der Vorstand vertritt im Rahmen dieser Satzung den Verein mit mind. Zwei Vorstandsmitgliedern nach außen. (§ 26 BGB)
- e. Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt.
- f. Der Vorstand entscheidet über alle Aufgaben, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- g. Der Vorstand kann Teile der operativen Aufgaben per Beschluss an die Geschäftsführung delegieren.

Vereinsatzung

§8 Einnahmen

- a. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgelegt.
- b. Der Verein bemüht sich, zur Erfüllung seiner Aufgaben, durch Spenden oder sonstige Vereinbarungen, weitere Gelder zu beschaffen.

§9 Vergütungen

- a. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- b. Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- c. Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- d. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.
Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
- e. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- f. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- g. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

Darmstadt, den 17. Dezember 2014